Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 5322.) Gesetz wegen Ermäßigung der Rheinzölle. Vom 26. Februar 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

Nachdem die Regierungen der Deutschen Rheinufer-Staaten übereingekommen sind, von denjenigen Gegenständen, welche der durch den Supplementar-Artikel XVI. zur Rheinschiffahrts-Akte vom 31. März 1831. (Gesetz-Sammlung für 1845. S. 587.) festgesetzten ganzen oder der Viertels-Rheinzollgebühr unterworfen sind, mit Ausnahme von Bau- und Nutzholz nur die in dem anliegenden Tarif verzeichneten Gebühren erheben zu lassen, so verordnen Wir, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die im Eingange erwähnten Rheinzoll-Ermäßigungen treten bei Unseren Rheinzoll-Aemtern vom 1. März 1861. ab in Wirksamkeit.

Für Bau- und Nutzholz verbleibt es bei den durch die Verordnung vom 21. Juli 1851. (Gesetz-Sammlung für 1851. S. 520.) bestimmten Erhebungssätzen.

§. 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, für den Fall, daß die Regierungen der Deutschen Rheinufer-Staaten sich künftig über weitere Rheinzoll-Ermäßigungen oder Befreiungen für einzelne Artikel verständigen, die beschlossenen Ermäßigungen beziehungsweise Befreiungen auf Grund der getroffenen Vereinbarung zur Ausführung zu bringen.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Februar 1861.

§. 3.

Unser Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Februar 1861.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

Be=

Besonderer Tarif
zur
Erhebung der Rheinzölle auf der Rheinstrecke von der Lauter bis Emmerich.

Ordnungs-Nummer.	Für die Rheinstrecke		Bei der Fahrt		Erhebungssatz.	
	von	bis	abwärts an der Zollstelle zu	aufwärts an der Zollstelle zu	Cent.	Mill.
	A. Von allen Gütern, welche der ganzen und der Viertels-Gebühr unterliegen.					
1.	der Lauter	Neuburg	Neuburg	Neuburg	—	07
2.	Neuburg	Mannheim	Neuburg	Mannheim	3	54
3.	Mannheim	Mainz	Mannheim	Mainz	4	25
4.	Mainz	Caub	Mainz	Caub	2	33
5.	Caub	Coblenz	Caub	Coblenz	1	84
6.	Coblenz	Andernach	Coblenz	Andernach	—	67
7.	Andernach	Linz	Andernach	Linz	—	53
8.	Linz	Cöln	Linz	Cöln	1	81
9.	Cöln	Düsseldorf	Cöln	Düsseldorf	1	75
10.	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	Ruhrort	1	13
11.	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	Wesel	1	06
12.	Wesel	zur Niederländ. Preuß. Gränze bei Schenkenschanz	Wesel	Emmerich	1	61
	B. Von den Gütern zur ganzen und Viertels-Gebühr, welche den Rhein verlassen und in die Lahn einlaufen.					
13.	Caub	zur Lahn	Caub	—	1	62
14.	der Lahn	Coblenz	—	Coblenz	—	21

Berlin, den 26. Februar 1861.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

(Nr. 5323.) Gesetz wegen Aufhebung der Durchgangsabgaben. Vom 26. Februar 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

verordnen, nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten übereingekommen sind, die Durchgangsabgaben und die, die Stelle von solchen vertretenden Ausgangsabgaben im Zollvereine aufzuheben, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Vom 1. März d. J. an sind die Abgaben für den Waarendurchgang (dritte Abtheilung des Zolltarifs vom 27. Juni 1860., Gesetz-Sammlung S. 301.), ferner die in der zweiten Abtheilung dieses Tarifs unter Position 2. a., Position 5. e. 2. und 3., Position 5. f. 1. und Position 26. Anmerkung 1. festgesetzten Ausgangsabgaben aufgehoben. Die unter diesen Positionen begriffenen Gegenstände werden der ersten Abtheilung des Tarifs zugewiesen, mithin von jeder Abgabe befreit.

§. 2.

Alle diejenigen Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen, welche mit der Aufhebung der Durchgangszölle nicht vereinbar sind, treten vom gleichen Zeitpunkte an außer Kraft.

§. 3.

Unser Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Februar 1861.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

(Nr. 5324.) Verordnung, die Einführung des Gesetzes wegen Aufhebung der Durchgangs-Abgaben vom 26. Februar 1861. in dem Jadegebiet betreffend. Vom 27. Februar 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c.

verordnen, in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1855. (Gesetz-Sammlung für 1855. S. 306.), auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Das Gesetz vom 26. Februar 1861. wegen Aufhebung der Durchgangs-Abgaben wird hiermit in Unserem Jadegebiet eingeführt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Februar 1861.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

(Nr. 5325.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a) von Halle nach Werther, b) von Werther nach der Grenze des Kreises Herford in der Richtung auf Spenge, c) von Halle resp. der Halle-Dissener Chaussee über Bockel nach Hörste und d) von Steinhagen auf Brockhagen, im Kreise Halle, Regierungsbezirk Minden.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Kreis-Chausseen: a) von Halle nach Werther, b) von Werther nach der Grenze des Kreises Herford in der Richtung auf Spenge, c) von Halle resp. der Halle-Dissener Chaussee über Bockel nach Hörste und d) von Steinhagen auf Brockhagen, im Kreise Halle, Regierungsbezirk Minden, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem genannten Kreise das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Un-

Unterhaltung dieser Straßen, einschließlich der Straße von Steinhagen bis zur Halle-Dissener Chaussee, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 10. Januar 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5326.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Januar 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Wolmirstedt des Regierungsbezirks Magdeburg, und zwar: a) von Eichenbarleben bis zur Kreisgrenze gegen Schackensleben und b) von Drackenstedt über Druxberge bis zur Kreisgrenze gegen Ovelgünne.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau von Kreis-Chausseen im Kreise Wolmirstedt des Regierungsbezirks Magdeburg a) von Eichenbarleben bis zur Kreisgrenze gegen Schackensleben und b) von Drackenstedt über Druxberge bis zur Kreisgrenze gegen Ovelgünne genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Wolmirstedt das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt wer-

werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21. Januar 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5327.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1861., betreffend die Vertretung der Gemeinde Linnich im Kreise Jülich des Regierungsbezirks Aachen auf Provinziallandtagen im Stande der Städte.

Auf Ihren Bericht vom 25. Januar d. J. genehmige Ich, dem Antrage des Rheinischen Provinziallandtages in der hierbei zurückfolgenden Petition vom 9. November v. J. entsprechend, daß die im Kreise Jülich des Regierungsbezirks Aachen gelegene Gemeinde Linnich fortan auf Provinziallandtagen im Stande der Städte vertreten werde. Ich überlasse Ihnen, hiernach und wegen Ueberweisung des Orts zu dem Kollektiv-Verbande der Städte Jülich, Eschweiler, Heinsberg, Erkelenz und Geilenkirchen-Hünshoven, gemäß Artikel VIII. b. der Verordnung vom 13. Juli 1827. (Gesetz-Sammlung S. 103.), das Erforderliche zu verfügen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen, auch von der getroffenen Entscheidung den Ständen im künftigen Landtagsabschiede Kenntniß zu geben.

Berlin, den 4. Februar 1861.

Wilhelm.

Gr. v. Schwerin.

An den Minister des Innern.

(Nr. 5328.)

(Nr. 5328.) Bekanntmachung, betreffend die unter dem 18. Februar 1861. erfolgte Allerhöchste Genehmigung des von der Bergbau-Aktiengesellschaft „Weichselthal" zu Bromberg beschlossenen Statutennachtrages und der hiernach beabsichtigten Umwandlung von Stammaktien im Betrage von 95,000 Thalern in Prioritäts-Stammaktien von gleichem Betrage. Vom 23. Februar 1861.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 18. Februar d. J. den von der Bergbau-Aktiengesellschaft „Weichselthal" zu Bromberg nach dem Generalversammlungs-Protokoll vom 14. Januar d. J. beschlossenen, im Generalversammlungs-Protokoll vom 16. Januar v. J. unter Absatz IV. Nummer Eins bis Vier enthaltenen Nachtrag zu den unter dem 27. Oktober 1859. bestätigten Statuten und die hiernach beabsichtigte Umwandlung von Stamm-Aktien im Betrage von 95,000 Thalern in Prioritäts-Stammaktien von gleichem Betrage mit der Maaßgabe zu genehmigen geruht, daß

1) die Vertheilung einer Dividende auf die Prioritäts-Stammaktien, wie solche im Statutennachtrage unter Nr. 1. vorgesehen ist, erst erfolgt, nachdem der Vorschrift im §. 13. des Statuts unter Litt. a. bis d. genügt ist,
2) der zweite Satz des §. 10. des Statuts auf die Prioritäts-Stammaktien keine Anwendung finden soll.

Dies wird hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statutennachtrage durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 23. Februar 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).